



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXIII. Erklärung etlicher Handlungen/ davon in vorigen Titulen/ wie in
Entstehung der Gühte gerichtlich zu verfahren/ und anfänglich/ wie weit
die gerichtliche Terminen von einander zu setzen/ und ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

3. Worauff die Partheyen zum gültlichen Verhör ermahnet / und in dessen Entstehung ferner procedirt werden solle / wie im zweyten / dritten / und folgenden Terminen vorgeschrieben stehet.

4. Wie weit aber die vorgesezte Terminen von einander zu setzen / solches weist nachfolgender Titulus auß.

TITULUS XXIII.

Erklärung etlicher Wandelungen / davon in vorigen Titulen / wie in Entstehung der Gülte gerichtlich zu verfahren / und anfänglich

Wie weit die Gerichtliche Terminen von einander zu setzen / und was dabey weiter zu handelen sey.

I.

Vorgesezte Terminen sollen vier Wochen von einander gesezet werden / wie dan auch in anderen Ordinari-Sachen von vier Wochen zu vier Wochen / wan es die Principal Haupt-Handlung betrifft / zu handelen / in zufälligen Neben-Puncten aber / da man baldter / und eher gefast seyn könnte /

könte/ sollen die Termini kürzer/ und enger auff 8. oder 14. Tage/ oder zum höchsten drey Wochen eingeschränket werden/ und keine andermahlige Zeit-Bittung platz haben/ wie aber in extraordinariis, oder summariis zu verfahren/ ist darunter Tit. 51. von extraordinariis, und Summari-Sachen zu sehen.

2. Und sollen diese Termini so strictè gehalten werden/ daß auch/ wan gleich nach Verscheinung der præfigirten/ und erlangten Fristung gegen den nicht handelenden Theil keine contumacia accessirt würde/ doch an sich selbst den gestrittener Punct pro submisso zu halten seyn/ und darauff fürderlich Bescheid erfolgen solle.

3. Und weilten dasselbe zu mercklicher Beforderung der Sachen/ die sonst den Partheyen zum grossen Schaden/ und Nachtheil/ auch unsers Hoff-Gerichts mercklicher Verkleinerung von einem Jahr ins andere unaffterfolget liegen bleiben/ gereicht. So soll Notarius Causæ bey Straff einer halben Marck verbunden seyn/ in denen Sachen/ darinnen die Procuratoren zu handelen schuldig gewesen/ aber nicht gehandelt/ alsobald des anderen Tages nach gehaltenem Gerichte unserm Hoff-Richtern terminos cum juribus zu præsentiren.

4. Es

4. Es soll auch unser Hoff-Richter / und Assesores Achtung haben / ob der Notarius disfalß sein Officium verrichte / welches sie ex specificâ designatione deren Sachen / darin zu handelen terminus constituir / oder sonsten einfält / so die Notarii im Anfang jeder Audiens vor dem Hoff-Richter juxta contenta Tit. 3. §. Wir wollen auch. 13. auff den Tisch legen sollen / alsbald vernehmen können.

5. Solten gleichwohl solche Verhinderungen vorkommen / daß in dem præfigirten Termino jemand zu handelen nicht vermögte / und dan derselbe vor Ablauf des Termini seine Ursache vorbrächte / soll er das Impedimentum in continenti gebührend bescheinen / oder da er darzu sobald nicht gelangen könnte / solches in prorogato termino zu thun / oder endlich zu erhalten schuldig seyn / wie drigen falß so wenig die erlangte Prorogatio / als etwa post terminum eingereichte Schrift attendirt / sondern gleich / als wäre keine Dilatio verstattet / in contumaciam verfahren werden.

6. Wan wegen der gebettener Prorogation des angelegten oder einfallenden Termini viso Protocollo interloquirt werden müste / und in dem darauff erfolgten Decreto ein sicher Terminus verstattet würde /

würde / soll derselbe von der Zeit / da die Prorogatio gebetten / angehen / und dafern vor publication solchen Decreti der Termin schon zu Ende gelauffen / immittels aber nichts einkommen / soll die Sache für beschloffen gehalten seyn.

TITULUS XXIV.

Form gemeinen Gewalts.

I.

Dieweil in vorgehendem V. und XVII. Titul verordnet / daß ein gnugsahmer / und auff die ganze Haupt-Sache gestellter Gewalt soll eingelagt werden / und dan vielmahls zu nicht geringen Aufzug bey diesem / und folgenden Termin, ob der Gewalt gnugsamb seye / oder nicht / Streit erreyget wird ; So haben Wir zu Aufhebung aller hieraus entstehender Unrichtigkeit / Hindernuß / und verursachenden Submittirens nachfolgende gemeine Form zur Nachricht beytrucken lassen:

2. Ich Ends Unterschriebener bekenne hiemit / und thue kund allermänniglichen / vor mich / und meine Erben / demnach an dem Hochfürstlichen Paderbornischen Hoff-Gericht meinen wieder N.

E

han-